



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 34.17
VG 4 K 260.15 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:

,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Havelland,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,

Beklagten und Antragsgegner,

beigeladen:

die Stadt Rhinow, vertreten durch
den Amtsdirektor des Amtes Rhinow,
Lilienthalstraße 3, 14728 Rhinow,

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Plückelmann sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Bath und Böcker am 24. Juli 2017 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das ihm am 15. Februar 2017 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen hat.

Der Streitwert wird unter Änderung der erstinstanzlichen Wertfestsetzung für beide Rechtsstufen auf jeweils 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) liegen nicht vor.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils erfordern, dass der Zulassungsantragsteller einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2000 – 1 BvR 830/00 – NVwZ 2000, 1163); nicht erheblich oder tragend in diesem Sinne sind solche Rechtssätze oder Feststellungen, die für das Entscheidungsergebnis ohne Belang sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 – 7 AV 4.03 – NVwZ-RR 2004, 542). Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht.

Der Kläger wendet sich gegen die Richtigkeit der Ermittlung der Grenze des Flurstücks 36 der Beigeladenen („Gänsemäsche“) gegen seine Flurstücke auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters in der Örtlichkeit, die dazu geführt hat, dass Teile der vermeintlich auf eigenem Grundstück errichteten baulichen Anlagen auf dem Flurstück der Beigeladenen liegen. Der Kläger nahm an dem zur Grenzermittlung durchgeführten Grenztermin am 15. Oktober 2010 teil und hat die Grenzniederschrift ohne daraus erkennbare Vorbehalte unterzeichnet. Das Ver-

waltungsgericht hat die Grenzniederschrift als öffentliche Urkunde nach § 415 ZPO angesehen und angenommen, dass deren Beweiskraft durch die erstinstanzlich vom Kläger erhobenen Einwände nicht erschüttert wird; mit der Anerkennung einer nach den Nachweisen des Katasters ermittelten Grenze sei diese als Grenze im Rechtssinne nach § 13 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes - BbgVermG - vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) festgestellt. Einwendungen gegen das ermittelte Ergebnis seien damit ausgeschlossen. In der Urkunde komme nicht zum Ausdruck, dass der Kläger Vorbehalte gegen das Ergebnis der Grenzermittlung gehegt habe; ein wie auch immer gearteter geheimer Vorbehalt sei unbeachtlich (§ 116 BGB). Eine Anfechtung der Anerkennung liege mangels Anfechtungserklärung und Wahrung der für die Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung geltenden Fristen nicht vor. Die vom Kläger darüber hinaus angegriffenen Abmarkungen der festgestellten Grenze seien rechtmäßig gesetzt.

Das Zulassungsvorbringen des Klägers vermag diese Ausführungen weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu erschüttern.

a) Der Kläger bewertet schon den Gegenstand der Grenzniederschrift abweichend, ohne dass diese oder der in Übereinstimmung mit der Aktenlage vom Verwaltungsgericht festgestellte Hergang hierzu berechtigen und sich dies aus seinen Darlegungen ergibt. Das Verwaltungsgericht ist in nicht zu beanstandender Weise von der Feststellung nicht einer „neuen“ Grenze im Sinne von § 13 Abs. 4 BbgVermG, sondern von derjenigen einer - seit langem - bestehenden Grenze im Sinne von § 13 Abs. 3 BbgVermG ausgegangen und hat zutreffend darauf hingewiesen, dass in der Grenzniederschrift Ausführungen zu „B) Neue Grenzen“ nicht geboten waren, weil eine in diesem Sinne neue Grenze anlässlich der Grenzverhandlung nicht gebildet worden sei. Danach fehlt es an einer Grundlage, der Grenzermittlung anderes als den Katasternachweis zugrunde zu legen. Nach § 13 Abs. 3 BbgVermG ist bei der Grenzermittlung einer bestehenden Grenze von ihrem Nachweis im Kataster auszugehen.

b) Vor diesem Hintergrund greifen die inhaltlichen Beanstandungen der Grenzniederschrift, die der Kläger zu Unrecht aus der „Ermittlung neuer Grenzen“ herleitet, nicht. Sie lassen im Übrigen auch keine Auseinandersetzung mit der Urteilsbegründung erkennen, soweit das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, dass die feh-

lende Ausweisung der einzelnen Katasternachweise in der Grenzniederschrift unschädlich sei; jedenfalls sei auf den Umstand, dass der örtliche Besitzstand („Zaun einseitig“) nicht mit dem nach den Katasternachweisen ermittelten Grenzverlauf übereinstimme, in der zugehörigen Skizze hinreichend deutlich hingewiesen worden (Urteilsabdruck S. 12).

c) Es gelingt dem Zulassungsvorbringen auch sonst nicht, die Beweiskraft der Grenzniederschrift als öffentliche Urkunde in Zweifel zu ziehen. Das Vorbringen hinsichtlich des beurkundenden Angestellten und seiner Qualifikation, der Verbindung mit Schnur und Prägesiegel sowie dem verwendeten Siegel reicht nicht über das erstinstanzliche Vorbringen hinaus und erschöpft sich in einer Beanstandung nach Art einer Berufungsbegründung. Das reicht für die Darlegung einer Gegenargumentation gegenüber den Entscheidungsgründen, in denen umfänglich ausgeführt ist, warum diese Beanstandungen keine Beurkundungsmängel darstellen (Urteilsabdruck S. 12 f.), nicht aus, weil sich der Kläger mit der gerichtlichen Würdigung seines erstinstanzlichen Vorbringens nicht auseinandersetzt.

d) Mit Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung ist der Kläger nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen, nachdem er das in der Niederschrift protokollierte Ergebnis durch seine Unterschrift vorbehaltlos anerkannt hat (vgl. OVG Weimar, Beschluss vom 25. April 2001 – 1 ZKO 84/99 – NVwZ 2002, 236). Folglich kann diesbezüglicher Vortrag auch nicht die Zulassung der Berufung begründen. Dem steht Art. 19 Abs. 4 GG nicht entgegen, denn Grenztermine werden gerade mit dem Ziel der einvernehmlichen Feststellung bestehender oder neuer Grenzen durchgeführt. Die Ausschlusswirkung der Anerkennungserklärung beteiligter Grundstückseigentümer betrifft – wie die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Zulässigkeit der Feststellungsklage zeigen - nicht den Zugang zu effektivem gerichtlichen Rechtsschutz, sondern stellt eine materiell-rechtliche Besonderheit dar, die gerade der Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen über den Verlauf von Grundstücksgrenzen dienen soll.

2. Das Vorbringen des Klägers vermag hiernach auch nicht den Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache auszufüllen. Tatsächliche oder rechtliche Fragen, die mit offenem Ausgang in ei-

nem Berufungsverfahren zu klären wären, werden vom Kläger nicht dargelegt. Die Problematik, dass die dem Kataster zugrunde liegenden Vermessungsrisse einen Maßstab von 1:3000 (lt. Beklagtem: 1:2000) aufweisen und damit geringfügige Abweichungen im Riss sich in der Örtlichkeit erheblich auswirken können, ist dem Kläger mit der Anerkennung der festgestellten Grenze abgeschnitten. Letztlich muss dem Kläger auch von seinem Standpunkt – der Ermittlung neuer Grenzen – aus einleuchten, dass der bisherige Grenzverlauf nicht festgestellt und durch Grenzzeichen und -markierungen in der Örtlichkeit gekennzeichnet war, so dass er nicht ohne weiteres annehmen konnte, dass dort errichtete bauliche Anlagen sich auf seinem oder dem Grund der Beigeladenen befinden. Um einen Überbau sicher zu vermeiden, hätte er selbst die Grenzfeststellung betreiben müssen; wenn er Zweifel an deren Richtigkeit nach dem Grenztermin vom 15. Oktober 2010 hatte, hätte er keine Anerkennungserklärung in der Grenzniederschrift abgeben dürfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG. Dabei war die erstinstanzliche Wertfestsetzung gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG von Amts wegen zu ändern, da Anfechtungs- und Feststellungsklage keine vollidentischen Streitgegenstände betreffen und deshalb jeweils mit dem Auffangstreitwert zu bewerten und gemäß § 39 Abs. 1 GKG zusammenzurechnen waren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann

Bath

Böcker